

**Satzung der Gemeinde Falkenberg
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung Falkenberg
sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung Falkenberg)
in der Fassung vom 15.12.2004 zum 01.01.2005,
geändert am 22.11.2006 zum 01.09.2006**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Falkenberg folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung Falkenberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
1. Grabstiftungsgebühren
 2. Bestattungsgebühren
 3. Sonstige Gebühren

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
 3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
 4. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 4 mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes

(2) Die Gebühr wird 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Solange sich die Gebühr nicht ändert, wird kein neuer Gebührenbescheid erlassen. Die Gültigkeit des ursprünglich erlassenen Bescheides erstreckt sich insoweit auch auf die Folgejahre. Die Gebühr wird entweder zum 01.03. des jeweiligen Jahres bei vorliegender Einzugsermächtigung abgebucht oder ist bis zu diesem Datum un- aufgefördert an die Gemeinde zu überweisen.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Grabstiftungsgebühr

Die Grabstiftungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | |
|----------------|----------|
| a) Kindergrab | € 25,00 |
| b) Reihengrab | € 46,00 |
| c) Wahlgrab | |
| • Einzelgrab | € 46,00 |
| • Doppelgrab | € 90,00 |
| • Dreifachgrab | € 136,00 |
| d) Urnennische | € 46,00 |

Die Grabstiftungsgebühr ist jeweils für ein Jahr zu entrichten.

(2) Angefangene Jahre werden jeweils als volle Jahre gerechnet.

§ 5 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses inklusive Kühleinrichtung beträgt

- | | |
|--------------------------------|---------|
| a) bei Kindern unter 10 Jahren | € 85,00 |
| b) bei Erwachsenen | €100,00 |

(2) Die Gebühr für die Genehmigung von Grabmälern beträgt:

- | | |
|--|---------|
| a) für ein Kindergrab oder die Beschriftung einer Urnenfachabdeckung | € 10,00 |
| b) für ein Reihen-, Einzelwahl- oder Urnenerdgrab | € 12,50 |
| c) für jedes andere Grab | € 18,00 |

- (3) Die Gebühr für das Umschreiben einer Graburkunde bei Wechsel des des Verfügungsberechtigten außerhalb der Bereitstellungsfrist € 7,50
- (4) Die Gebühr für die Umbettung einer Leiche beträgt
- a) innerhalb des Friedhofes € 300,00
 - b) nach einem anderen Friedhof € 200,00
- (5) Die Gebühr für die Zulassung eines privaten Unternehmers zur Ausübung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof beträgt € 75,00
- (6) Die Kosten für eine Urnennischen-Abdeckplatte werden auf festgesetzt. € 100,00

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 6 Sonstiges

Entfällt

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Die Änderung in § 5 Abs. tritt am 01.09.2006 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 11.12.2000 tritt außer Kraft.

Falkenberg, den 17.12.2004, 23.11.2006

GEMEINDE FALKENBERG

Pichlmeier

(S)

Erster Bürgermeister